

Reglement über den Vollzug und das Controlling betreffend die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen

vom 20. Juni 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 29 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an
juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen über das Controlling der Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 17. März 2011 sowie die übrigen Vollzugsbestimmungen zum besagten Gesetz.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf die Beteiligung des Staates an juristischen Personen sowie analog auf die Beteiligung an Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, soweit ihre Merkmale diesbezüglich kein Hindernis darstellen.

2. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 3 Definition und Zweck

¹Das Controlling der Beteiligungen umfasst sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Definition der Strategie sowie der Steuerung und der Kontrolle der Erreichung der Zielsetzungen in Sachen Beteiligung des Staates an juristischen Personen. Es soll eine Beteiligungssteuerung gewährleisten, die im Einklang mit den Interessen des Staates steht.

²In diesem Kapitel sollen die für die Organisation und den Ablauf des Controllings notwendigen Instrumente definiert werden. Es kann durch besondere Weisungen und Instruktionen ergänzt werden.

Art. 4 Definition

¹Lediglich die wichtigen Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bilden Gegenstand eines umfassenden Controllings. Die übrigen Beteiligungen bilden Gegenstand eines teilweisen Controllings.

²Als wichtige Beteiligungen gelten jene, deren Nominalwert mindestens eine Million Franken beträgt sowie jene, die auch ohne Erreichen dieses Betrags oder ohne einen Nominalwert aufzuweisen eine grosse politische, wirtschaftliche oder soziale Bedeutung haben.

³Die Liste der wichtigen Beteiligungen wird mittels Staatsratsentscheid festgelegt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit**Art. 5** Staatsrat

Der Staatsrat ist namentlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen sowie Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von juristischen Personen, im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen;
- b) Bestimmung der Beteiligungen, die Gegenstand eines umfassenden Controllings bilden müssen;
- c) Festlegung der strategischen und finanziellen Ziele, die mit den Beteiligungen verfolgt werden (Controllingstrategie);
- d) Grundsatzentscheid bezüglich der Vertretung des Staates in den Oberleitungsorganen;
- e) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen und Erstellung der Auftragsschreiben oder der Nachträge zu den Pflichtenheften;
- f) Treffen mit den Vertretern des Staates in den Oberleitungsorganen;
- g) Formulierung von Anweisungen an die Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- h) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen für die wichtigen Beteiligungen und Erteilung von Anweisungen an diese Vertreter;
- i) Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Beteiligungen und Beschliessen der allenfalls nötigen Korrekturmassnahmen (Controlling- und Statusberichte).

Art. 6 Departemente

Die Departemente sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Vorschlägen der Liste der wichtigen Beteiligungen;
- b) Vorschlägen der strategischen und finanziellen Zielsetzungen;
- c) Vorschlägen der Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- d) Erarbeiten der Auftragsschreiben und der Pflichtenhefte;
- e) Vorschlägen von Anweisungen an die Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- f) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen für die wichtigen Beteiligungen und Erteilung von Anweisungen an diese Vertreter;

- g) Erarbeiten der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Beteiligungen und Vorschlägen der allenfalls nötigen Korrekturmassnahmen (Controlling- und Statusberichte).

Art. 7 Für die Finanzen zuständiges Departement

Das für die Finanzen zuständige Departement, vertreten durch die Kantonale Finanzverwaltung, ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Verwaltung der Beteiligungen, das heisst in erster Linie Überprüfung und Aufbewahrung der Beteiligungspapiere sowie Rückforderung der Verrechnungssteuer;
- b) Verwaltung der Beteiligungen des Finanzvermögens.

Art. 8 Staatskanzlei

¹Die Staatskanzlei ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Aktualisierung der Liste der Beteiligungen und der Vertreter;
- b) Zentralisierung der strategischen und finanziellen Zielsetzungen (Controllingstrategie) sowie der jährlichen Rechenschaftsberichte (Controlling- und Statusberichte) für sämtliche Beteiligungen;
- c) Nachführung des Registers der Auftragsschreiben beziehungsweise der Nachträge zu den Pflichtenheften der Vertreter.

²Sämtliche Informationen betreffend das Controlling der Beteiligungen werden der Staatskanzlei übermittelt (insbesondere: Controllingstrategien, Anforderungsprofile für die Vertreter, Liste der Vertreter, Protokolle der Treffen mit den Vertretern, Abstimmungsinstruktionen, Berichte der Vertreter, Controllingberichte).

Art. 9 Vertreter des Staates

Die Vertreter des Staates sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) über die Einhaltung der vom Staatsrat festgelegten strategischen und finanziellen Ziele wachen;
- b) regelmässig über ihre Verwaltungstätigkeit berichten;
- c) wenn nötig Anweisungen beim Staatsrat anfordern und diese befolgen;
- d) dem Staatsrat alle nötigen Informationen zur Verteidigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Strategie der juristischen Person (insbesondere Berichte der externen Revisoren) liefern und zur Erarbeitung der jährlichen Rechenschaftsberichte (Controlling- und Statusberichte) beitragen.

3. Abschnitt: Controllinginstrumente

Art. 10 Controllingstrategie

¹Auf Antrag des zuständigen Departements legt der Staatsrat für jede wichtige Beteiligung eine Controllingstrategie fest.

²Die Controllingstrategie umfasst namentlich folgende Punkte:

- a) Rechtsform der juristischen Person oder der Einrichtung und anwendbare Gesetzgebung;
- b) mit der Beteiligung verfolgte strategische Zielsetzungen;
- c) hauptsächliche Steuerungsindikatoren;
- d) Risikobewertung;

- e) mit der Beteiligung verfolgte finanzielle Zielsetzungen;
- f) Revisionsorgan;
- g) Aufgaben des Staatsrates;
- h) Aufgaben des zuständigen Departements;
- i) Reportingmodalitäten.

³Für nicht wichtige Beteiligungen wird die Controllingstrategie vereinfacht gestaltet. Auf jeden Fall müssen die unter den obigen Buchstaben *a*, *b* und *e* aufgeführten Punkte festgelegt werden.

⁴Das zuständige Departement überprüft regelmässig die Aktualität, den Inhalt und die Qualität der Controllingstrategien. Spätestens vier Jahre nach deren Annahme durch den Staatsrat nimmt es eine umfassende Überprüfung jeder Controllingstrategie vor.

Art. 11 Anforderungsprofil für die Vertreter des Staates

¹Auf Vorschlag des zuständigen Departements hin erstellt der Staatsrat, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der betroffenen juristischen Person, die Anforderungsprofile der Vertreter.

²Die Anforderungsprofile enthalten namentlich folgende Elemente:

- a) Fachwissen und Berufserfahrung;
- b) persönliche Kompetenzen;
- c) Verfügbarkeit;
- d) Unabhängigkeit und Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten;
- e) andere spezifische Kriterien im Zusammenhang mit der betroffenen Funktion.

³Die Kriterien müssen auch einer interdisziplinären und komplementären Zusammensetzung des betroffenen Organs Rechnung tragen.

⁴Das zuständige Departement nimmt vor der Erteilung eines neuen Mandats, einschliesslich im Falle von Erneuerungen, eine Überprüfung des Anforderungsprofils vor.

Art. 12 Liste der Beteiligungen und der Vertreter

¹Die Staatskanzlei führt die Hauptliste der Beteiligungen und der Vertreter des Staates. Dieser Liste sind namentlich folgende Informationen zu entnehmen:

Beteiligungen

- a) Name der juristischen Person;
- b) Nominalwert der Beteiligung;
- c) Prozentsatz der Beteiligung;
- d) zuständiges Departement und zuständige Dienststelle.

Vertreter

- a) Name und Vorname;
- b) Funktion innerhalb der juristischen Person;
- c) Geburtsdatum;
- d) Kontaktinformationen (Postanschrift, elektronische Adresse, Telefonnummer usw.);
- e) Haupttätigkeit;
- f) Nebentätigkeiten (Funktion innerhalb anderer juristischer Personen);
- g) Datum des Mandatsantritts;
- h) erhaltene Entschädigungen als Vertreter in der juristischen Person;

i) Datum des Mandatsendes.

²Die Staatskanzlei führt zusätzlich eine vereinfachte Liste der Vertreter, die öffentlich zugänglich ist und folgende Informationen enthält:

- a) juristische Person;
- b) zuständiges Departement;
- c) Funktion innerhalb der juristischen Person;
- d) Name, Vorname und Wohnort des Vertreters.

Art. 13 Protokoll der Treffen mit den Vertretern in den Oberleitungsorganen

¹Der Staatsrat organisiert mindestens einmal pro Jahr ein Treffen mit den Vertretern des Staates. Für die wichtigen Beteiligungen kann er diese Zuständigkeit an das betroffene Departement delegieren.

²Die Controllingstrategien und die letzten Controllingberichte bilden die Grundlagen für diese Treffen.

³Die Treffen mit den Vertretern des Staates bilden Gegenstand von standardisierten schriftlichen Protokollen, die namentlich folgende Elemente enthalten:

- a) Aktualisierung der vom Staat verfolgten strategischen und/oder finanziellen Ziele sowie der Indikatoren;
- b) Bericht über die oben erwähnten Elemente;
- c) Hervorhebung der Situationen, bei denen die Interessen des Staates von jenen der juristischen Person abweichen könnten;
- d) Bewertung der Risiken und wichtigen Vorkommnisse betreffend die juristische Person;
- e) von den Vertretern unternommene Tätigkeiten und Aktionen;
- f) allfällige Interessenkonflikte der Vertreter;
- g) durch die juristische Person entrichtete Entschädigungen (Gehalt, Honorare, Sitzungsgelder usw.) und Spesenvergütungen sowie andere mit ihr vereinbarte Vertragsbedingungen;
- h) Vorschläge für allfällige Korrekturmassnahmen.

⁴Für nicht wichtige Beteiligungen werden die obigen Kompetenzen an das zuständige Departement delegiert. Die schriftlichen Protokolle werden in vereinfachter Form erstellt.

Art. 14 Abstimmungsinstruktionen für die Generalversammlung und Berichterstattung

¹Der Staatsrat respektive das zuständige Departement erteilt den Vertretern Abstimmungsinstruktionen für die Generalversammlung.

²Im Anschluss an diese erstatten die Vertreter der besagten Behörde Bericht, falls die Instruktionen von der Versammlung nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 15 Controllingbericht

Für die wichtigen Beteiligungen erstellt das zuständige Departement alljährlich einen standardisierten Rechenschaftsbericht zuhanden des Staatsrates (Reporting-System / Controllingbericht). Dieser Controllingbericht muss eine Standortbestimmung in Sachen Realisierung der vom Staatsrat

festgelegten Controllingstrategie ermöglichen. Er beinhaltet namentlich folgende Informationen:

- a) Beurteilung der erzielten Resultate im Vergleich zu den mit der Beteiligung verfolgten strategischen Zielen;
- b) Resultat der hauptsächlichen Steuerungsindikatoren;
- c) Umfang der finanziellen Verpflichtung und Bemerkungen betreffend Risikobewertung;
- d) Resultate der mit der Beteiligung verfolgten finanziellen Ziele;
- e) wichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Strategie des Eigentümers und der Strategie der juristischen Person;
- f) Vorschläge für allfällige Korrekturmassnahmen.

4. Abschnitt: Controllingprozess

Art. 16 Controllingprozess

Das Controlling der Beteiligungen läuft gemäss folgendem Prozess ab:

Etappen	Zuständigkeit	Periodizität
1. Erwerb von Beteiligungen, Schaffung und Zusammenlegung von juristischen Personen	Departement: Vorschlag Staatsrat: Vorschlag oder Entscheid Grosser Rat: Beschluss	Fall zu Fall
2. Erstellung der Liste der wichtigen Beteiligungen	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	9 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes
3. Überprüfung der Liste der wichtigen Beteiligungen	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Fall zu Fall
4. Erarbeitung der Controllingstrategien	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und anlässlich jedes Erwerbs
5. Überprüfung der Controllingstrategien	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Mindestens alle 4 Jahre
6. Grundsatzentscheid bezüglich der Vertretung in den Oberleitungsorganen	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und anlässlich jedes Erwerbs
7. Überprüfung des Grundsatzentscheids bezüglich der Vertretung	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Bei jedem neuen Mandat
8. Erarbeitung und Überprüfung der Anforderungsprofile der Vertreter	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Bei jedem neuen Mandat, aber spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
9. Ernennung der Vertreter	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Bei jedem neuen Mandat

10. Erstellung der Auftragsschreiben und der Nachträge zu den Pflichtenheften	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes
11. Überprüfung der Auftragsschreiben und der Pflichtenhefte	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Bei jedem neuen Mandat
12. Treffen mit den Vertretern in den Oberleitungsorganen und Protokollerstellung	Departement: Vorschlag oder Entscheid Staatsrat: Entscheid	Jährlich
13. Instruktionen an die Vertreter in den Generalversammlungen	Departement: Vorschlag oder Entscheid Staatsrat: Entscheid	Jährlich
14. Controllingbericht	Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheid	Jährlich
15. Veräusserung von Beteiligungen, Auflösung von juristischen Personen	Departement: Vorschlag Staatsrat: Vorschlag oder Entscheid Grosser Rat: Beschluss oder Gesetz	1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes; anschliessend Überprüfung alle 4 Jahre

3. Kapitel: Andere Ausführungsbestimmungen

Art. 17 Bedeutende Subventionen

Bedeutende Subventionen im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes sind:

- einmalige Subventionen von mehr als einer Million Franken und wiederkehrende Subventionen von mehr als 250'000 Franken pro Jahr, die jedes Jahr oder in regelmässigen Mehrjahresintervallen entrichtet werden;
- Subventionen, die mehr als 50 Prozent des Betriebsertrags der begünstigten juristischen Person oder Einrichtung oder des Investitionsprojekts ausmachen, ausser wenn die Subvention über eine Vierjahresperiode hinweg weniger als 100'000 Franken pro Jahr oder im Falle von einmaligen Subventionen weniger als 400'000 Franken beträgt.

Art. 18 Unabhängigkeit

Mit der in den Artikeln 10 und 20 des Gesetzes erwähnten Unabhängigkeit ist gemeint, dass keine direkte oder indirekte hierarchische Unterordnung bestehen darf.

Art. 19 Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten

Unter einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes ist jede tatsächliche oder rechtliche Situation zu verstehen, die – selbst nur theoretisch – eine getreue Vertretung der Staatsinteressen beeinträchtigen könnte.

Art. 20 Berichterstattung an den Grossen Rat

¹ Gestützt auf die Controllingberichte erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat alljährlich Bericht über die Verwaltung der wichtigen Beteiligungen.

² Diese Berichterstattung umfasst namentlich folgende Punkte:

- Name der juristischen Person;

- b) Nominalwert und Prozentsatz der Beteiligung;
- c) Dividende und Zinsen;
- d) strategische und finanzielle Zielsetzungen;
- e) Beurteilung hinsichtlich der Erreichung der strategischen und finanziellen Ziele;
- f) Risikobewertung;
- g) wichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Strategie des Eigentümers und der Strategie der juristischen Person.

³Die in den Spezialgesetzgebungen vorgesehenen spezifischen Berichte bleiben vorbehalten.

Art. 21 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung

Unter Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes sind Beteiligungen mit einem Nominalwert von höchstens 50'000 Franken zu verstehen. Davon ausgenommen sind Beteiligungen, die ein bedeutendes politisches oder öffentliches Interesse aufweisen.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Beurteilung der Beteiligungen

¹Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und des vorliegenden Reglements bilden sämtliche Beteiligungen Gegenstand einer Beurteilung im Sinne der Artikel 4 bis 6 des Gesetzes (öffentliches Interesse, Effizienz, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.).

²Fällt die Beurteilung negativ aus und besteht kein Verbesserungspotenzial mittels geeigneter Massnahmen, muss die Beteiligung ins Finanzvermögen übertragen und anschliessend veräussert werden, es sei denn, die Beibehaltung im Finanzvermögen wäre unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und des Ertrags gerechtfertigt.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Juni 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**